

8/SN-182/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.545/2-I 2/1997

An das  
Präsidium des Nationalrats

1070 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 74	-GE/19 97
Datum: 7. OKT. 1997	
Verteilt 8. 10. 97	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*St. Ursy*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

6. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.545/2-I 2/1997

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer  
Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** Z 180.310/135-I/8/97

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. September 1997 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu den §§ 1 und 2 des Entwurfs:**

Die Erläuterungen (S. 8) des Entwurfs sprechen davon, daß die Gründung der Gesellschaft durch eine den Gesellschaftsvertrag ersetzende Erklärung erfolgen solle. Im Text des Entwurfs selbst (vgl. § 2 Abs. 1 und 2) ist dagegen vom "Gesellschaftsvertrag" die Rede. Diese Unstimmigkeit des Entwurfs sollte zweckmäßigerweise beseitigt werden.

**Zu § 7 des Entwurfs:**

Die Rechtsnatur der vorgesehenen "Allgemeinen Betriebsbedingungen" bleibt vorläufig im dunkeln. Daher sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob bzw. daß es sich bei diesen Betriebsbedingungen um "Allgemeine Geschäftsbedingungen" handelt. Weiters ist unklar, in welchem Verhältnis diese

"Allgemeinen Betriebsbedingungen" eine Rolle spielen können und sollen: Zwar läßt sich aus § 6 Abs. 3 Z 6 und auch aus § 8 Abs. 3 des Entwurfs ableiten, daß die Betriebsbedingungen zwischen dem Bund und der zu gründenden Gesellschaft gelten sollen. Allerdings hat es den Anschein, daß diese Bedingungen auch für "Dritte" Bedeutung haben sollen. Sollte dies der Fall sein, so wäre ein entsprechender Hinweis auf den Geltungsgrund der Allgemeinen Betriebsbedingungen überaus hilfreich. Diese Frage könnte zweckmäßigerweise im Entwurf selbst beantwortet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats zur Verfügung gestellt.

6. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.: